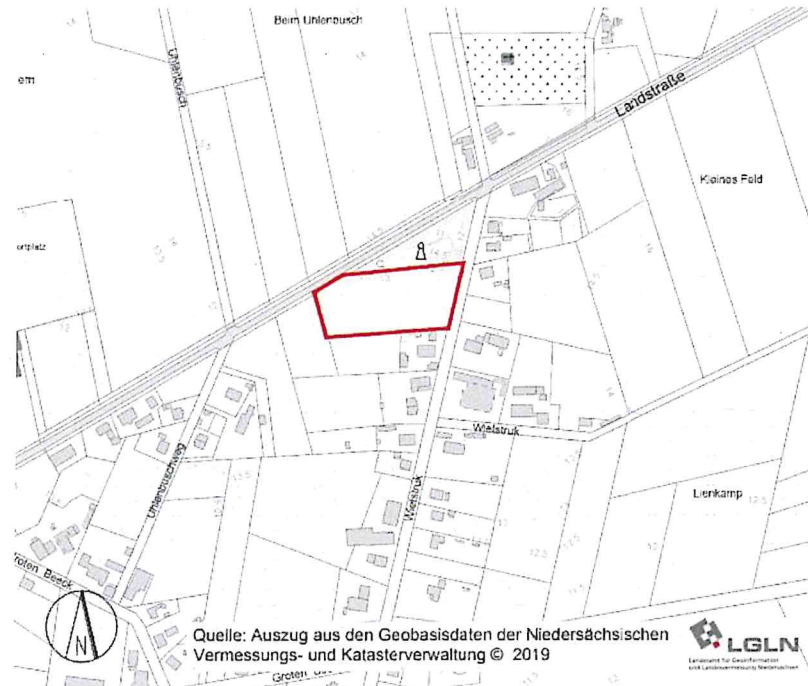


Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wietstruk“ der Gemeinde Estorf

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Estorf den Bebauungsplan Nr. 9 „Wietstruk“ mit Begründung am 26.09.2023 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Wietstruk“ mit Begründung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann. Nicht geltend gemachte Fehler werden gemäß § 215 Abs 1 BauGB unbeachtlich.

Estorf, den 22.11.2023
Gemeinde Estorf
Der Bürgermeister

Hinck



ausgehängt:
abgenommen: